

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)) und der §§ 1-6, 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01. Oktober 2013 die

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Dreieich

als Satzung beschlossen:

1. Einrichtungszweck und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dreieich. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Inanspruchnahme der Stadtbücherei ist allen gestattet; zur Ausleihe ist jedoch eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Der Magistrat der Stadt Dreieich betreibt eine Bücherei-Hauptstelle im Stadtteil Sprendlingen und Zweigstellen in den Stadtteilen Dreieichenhain, Götzenhain, Offenthal und Sprendlingen und kooperiert mit der Weibelfeldschule und dem Haus des Lebenslangen Lernens. Diese Benutzungsordnung gilt für alle oben genannten Büchereien, die im Weiteren als Stadtbücherei bezeichnet werden.
- (3) Zwischen der Stadtbücherei und den Benutzerinnen bzw. Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis begründet.
- (4) Voraussetzung für die Benutzung der Stadtbücherei ist die Anerkennung der Benutzungsordnung durch die Benutzerin bzw. den Benutzer. Sie erfolgt durch die Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme der Stadtbücherei.

2. Nutzung der IT-Komponenten

- (1) Die Stadtbücherei verfügt über Internet-Anschlüsse in der Hauptstelle, der Weibelfeldschule und dem HLL, die von Besucherinnen und Besuchern genutzt werden können.
- (2) Zur Nutzung der IT-Komponenten ist die Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder eines Leseausweises der Stadtbücherei Dreieich erforderlich. Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Sorgeberechtigten zur Nutzung des Internetanschlusses vorzulegen.
- (3) Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) vorübergehend gespeichert.
- (4) Die Nutzungsdauer ist auf 30 Minuten pro Tag begrenzt und kann verlängert werden, wenn keine weitere Reservierung vorliegt.
- (5) Die Benutzung eigener Datenträger (z.B., CD-ROM, DVD-ROM, USB-Stick) ist gestattet.
- (6) Die Nutzung der IT-Komponenten in der Schul- und Stadtteilbücherei Dreieich-Weibelfeldschule und in der Stadtteilbücherei im Selbstlernzentrum des Hauses des Lebenslangen Lernens (HLL) unterliegen einer besonderen Nutzungsregelung.

3. Anmeldung

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und unter Angabe der aktuellen Wohnanschrift anzumelden.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Sorgeberechtigten zur Benutzung der Stadtbücherei vorzulegen. Hierbei ist anzugeben, ob die Erlaubnis auch die Nutzung des Internetanschlusses umfasst. Medien für Kinder vor dem vollendeten 7. Lebensjahr können nur an einen nutzungsberechtigten Erwachsenen abgegeben werden.
- (3) Die Benutzungsordnung wird bei der Anmeldung der Benutzerin bzw. dem Benutzer ausgehändigt und von ihnen bzw. bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr von deren Eltern oder Sorgeberechtigten durch eigenhändige Unterschrift anerkannt.
- (4) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer erhält einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
- (6) Ein Ausweisverlust sowie jede Adressen- oder Namensänderung ist der Stadtbücherei innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen.

4. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, verspätete Rückgabe

- (1) Die Ausleihe von Medien ist kostenlos.
- (2) Eine Ausleihe ist nur gegen Vorlage des Ausweises möglich. Bei Zweifeln an der Identität der Benutzerin bzw. des Benutzers ist die Stadtbücherei berechtigt, die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder eines anderen Identifikationspapiers zu verlangen. Eine Identitätsüberprüfung kann auch stattfinden, wenn das betroffene Ausleihkonto einen Betrag von 20,- € übersteigt oder wenn mit dem vorgelegten Ausweis bereits mehr als 10 Medien ausgeliehen sind.
- (3) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder verkürzt werden. Bei Bedarf kann die Leitung der Stadtbücherei für bestimmte Medien eine kürzere Leihfrist bestimmen, die durch Aushang bekannt gemacht wird. Die für das ausgeliehene Medium gültige Leihfrist wird auf einer der Benutzerin bzw. dem Benutzer bei der Ausleihe auszuhändigenden Quittung vermerkt.
- (4) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Medien darüber hinaus noch weitere besondere Bestimmungen treffen.
- (5) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (7) Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Stadtbücherei mehr als eine Woche überschritten, ist auch ohne vorherige Erinnerung (Mahnung) eine Säumnisgebühr zu zahlen, deren Höhe sich gemäß Ziff. 7.3 nach der Dauer der Säumnis bemisst. Werden aufgrund einer fortdauernden Säumnis Mahnungen verschickt oder Bescheide erteilt, so fallen neben der Säumnisgebühr nach Maßgabe der Ziff. 7 auch Mahn- und Verwaltungsgebühren an. Werden Medien innerhalb von 7 Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer außer den bis dahin

3.4.

angefallenen Gebühren nach Satz 2 zusätzlich den Wiederbeschaffungswert, den die Medien zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung haben, zzgl. der Einpflegekosten in Höhe von 3,-- € pro Medium und einer weiteren Verwaltungsgebühr zu ersetzen. Bei Rückgabe der Medien kann die Forderung auf Erstattung des Wiederbeschaffungswertes inkl. der Einpflegekosten erlassen werden. Die Vollstreckung der Forderungen erfolgt nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

5. OnleiheVerbundHessen

Die Stadtbücherei Dreieich ist Mitglied des OnleiheVerbundHessen mit digitalen Medien zum Ausleihen. Die Ausleihmodalitäten sind unter www.onleiheverbundhessen.de einzusehen.

6. Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien und ausgeliehene Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Medien sind auf Vollständigkeit und Schäden, Geräte auf Schäden und Funktionsfähigkeit zu überprüfen, bevor sie entliehen werden; offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Werden ausgeliehene Medien und/oder ausgeliehene Geräte beschmutzt, beschädigt oder innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, ist die Benutzerin bzw. der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert, den die Medien zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung haben. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht mehr möglich, so ist zumindest der ursprüngliche Anschaffungswert (Neupreis) zu ersetzen.
- (3) Zusätzlich sind der Stadtbücherei Einpflegekosten in Höhe von 3,-- € für jedes wegen Verlust oder Beschädigung zu ersetzende Medium zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer das Medium selbst wiederbeschafft hat, ebenso bei einer Beschädigung oder Entfernung des Barcodestreifens.
- (4) IT-Komponenten (wie beispielsweise PC, Monitor, Tastatur, Maus, Drucker sowie Medien wie CD-ROMs usw.) der Stadtbücherei sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzerin bzw. der Benutzer wird für schuldhaft herbeigeführte Schäden in Höhe des Wiederherstellungsaufwands an der Hard- und Software haftbar gemacht.
- (5) Bei einem Ausweisverlust haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer für alle der Stadtbücherei entstandenen Schäden, wenn der Ausweisverlust der Stadtbücherei nicht rechtzeitig im Sinne der Ziff. 3 Abs. 6 mitgeteilt wurde.
- (6) Bei Minderjährigen haften in allen vorgenannten Fällen die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.
- (7) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerin bzw. dem Benutzer entsteht.
- (8) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

7. Kostenregelung

(1) Die Stadt Dreieich (Stadtbücherei) erhebt folgende Gebühren und Auslagen:

7.1	<u>IT-Nutzung</u>	
	Computer-/ Internetausdruck, pro Seite	
	- schwarz/weiß	0,15 EURO
	- farbig	0,35 EURO
7.2	<u>Sonstige Nutzungen</u>	
	Ausstellen eines Ersatz-Ausweises	
	- bei Kindern und Jugendlichen	2,00 EURO
	- bei Erwachsenen	3,00 EURO
	Fotokopie, pro Seite	entsprechend Teil I – Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskosten- satzung
7.3	<u>Verspätete Rückgabe</u>	
7.3.1	Säumnisgebühr (bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 1 Woche), je Medium	0,50 EURO
	Säumnisgebühr (bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 3 Wochen), je Medium	2,00 EURO
	Mahngebühr, pro Mahnung	1,00 EURO
7.3.2	Säumnisgebühr (bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 5 Wochen), je Medium	3,00 EURO
	Verwaltungsgebühr für die Erteilung des ersten Bescheides im Falle der Säumnis	3,00 EURO
	Darüber hinaus werden Auslagen (z.B. Zustellkosten) nach den Vorschriften der Dreieicher Verwaltungskostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.	in tatsächlicher Höhe
7.4.	<u>Wiederbeschaffung</u>	
	Pauschalierter Schadensersatz	
	- gemäß Ziff. 4 Abs. 6	Wiederbeschaffungswert
	- gemäß Ziff. 6 Abs. 2 und Abs. 4	ursprünglicher Neupreis
	Einpflegekosten, pro Medium	3,00 EURO
	Verwaltungsgebühr für die Erteilung des zweiten Bescheides im Falle der Säumnis (Festsetzungsbescheid)	5,00 EURO
	Darüber hinaus werden Auslagen (z.B. Zustellkosten) nach den Vorschriften der Dreieicher Verwaltungskostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.	in tatsächlicher Höhe

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer; sofern die Benutzerin bzw. der Benutzer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, deren bzw. dessen Eltern oder Sorgeberechtigte.

(3) Die Gebühren und Auslagen entstehen bei Erbringung bzw. Inanspruchnahme der in Ziff. 7.1. und 7.2. beschriebenen Leistungen und sind sofort in bar zu entrichten. Die Säumnisgebühren der Ziff. 7.3 entstehen mit Überschreitung der dort genannten Fristen und werden sofort in bar fällig. Die Mahn- und Verwaltungsgebühren nach Ziff. 7.3 entstehen mit Erteilung der Mahnung bzw. des Bescheides und sind bei Rückgabe des Mediums, spätestens 14 Tage nach ihrer Entstehung in bar zu entrichten. Die Gebühren

und Auslagen sowie die Schadensersatzforderungen nach Ziff. 7.4 werden 14 Tage nach Erhalt des Festsetzungsbescheides fällig.

8. Hausordnung

- (1) Die Benutzungsordnung ist von jeder Benutzerin / jedem Benutzer der Stadtbücherei zu beachten und einzuhalten. Sie hängt in der Hauptstelle und in jeder Zweigstelle aus.
- (2) In der Stadtbücherei sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Büchereibetriebes zuwiderlaufen, andere Benutzer stören oder eine Gefährdung für Personen, Gebäude oder Sachen darstellen.
- (3) Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgenommen werden.
- (5) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

9. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder eine erlassene Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreieich, den 24. Oktober 2013

Der Magistrat der Stadt Dreieich



Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 25.10.2013